

# Vertriebsvereinbarung

zwischen

CARBONIT Filtertechnik GmbH,  
Industriestraße 2,  
29410 Salzwedel / OT Dambeck,

(nachstehend: „**CARBONIT**“)

und

Fachhändler GmbH,  
Musterstraße,  
47111 Musterhausen,

(nachstehend: **Vertriebspartner**)

## **Vorbemerkung**

Diese Vereinbarung soll die Koordination der Aktivitäten beider Parteien entlang der Lieferkette und des Wettbewerbes verbessern und zur Verstärkung der gemeinsamen Marktbearbeitung führen. Diese höhere Intensität der Zusammenarbeit stärkt die Marktpräsenz der aktuellen Produkte, führt zu schnelleren Reaktionen auf die Veränderungen des Marktes und wirkt sich umsatzfördernd für beide Parteien aus. Gleichzeitig markiert diese Vereinbarung den Anfang eines Prozesses, der zur kontinuierlichen Verbesserung des Verhältnisses zu den Vertriebspartnern und deren einheitlichem Marktauftritt führt.

CARBONIT verfügt über Markenprodukte, Produkt- und Marketing-Know How im Bereich der Herstellung und des Vertriebes von spezifischen Produkten im Bereich der Wasserfiltration, insbesondere mit Haushaltswasserfiltern unter dem Namen „CARBONIT“ (im folgenden CARBONIT-Vertragsprodukte genannt), die Marktgeltung erlangt haben. Für die in Sachsen-Anhalt hergestellten Wasserfilter verfügt CARBONIT über umfangreiche Patent- und Markenrechte mit internationaler Geltung. Der Vertrieb erfolgt ausschließlich über vertragsgebundene Händler und keinesfalls direkt an den Endkunden.

Unter Betonung der Kundenpflege (Filterwechsel) und eines kompetenten Beratungsgespräches bietet der Vertrieb der Markenprodukte unter Einsatz des Marketingkonzeptes vertraglich autorisierten Händlern die Nutzung der Namens- und Markenzeichen, Firmenlogo, ein abgestimmtes Warensortiment, Dienstleistungsstandards, Marketing- und Werbemethoden sowie allgemeine betriebswirtschaftliche Methoden und

Verfahrensweisen. Die Umsetzung dieses Unternehmenskonzeptes setzt auf Seiten des Vertriebspartners eine unternehmerische Orientierung und eine Qualifikation zu unternehmerischem Handeln und Denken voraus.

Mit dieser Vereinbarung soll die Grundlage einer dauerhaften Zusammenarbeit geschaffen werden in dem Bewusstsein, dass ein geschäftlicher Erfolg auf beiden Seiten die Einhaltung dieser Vereinbarung unabdingbar macht.

## **1. Grundlagen**

- a. CARBONIT liefert CARBONIT-Vertragsprodukte nur an Händler, mit denen Vertriebsvereinbarungen getroffen worden sind. Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung erhält der Vertriebspartner das Recht, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung CARBONIT-Vertragsprodukte, die in **Anlage 1** im einzelnen aufgeführt sind, zu den jeweils gültigen Preisen gemäß aktueller Preisliste von CARBONIT zum Zweck des Weitervertriebs in dem in **Anlage 2** näher beschriebenen Marktverantwortungsgebiet zu erwerben. Die Regelungen dieser Vereinbarung erfolgen in Anerkennung wechselseitiger unternehmerischer Selbständigkeit, wobei CARBONIT den Vertriebspartner als alleinigen Vertragspartner im Marktverantwortungsgebiet ansieht, andererseits allerdings nicht gewährleisten kann, dass andere Groß-, Regional- und Fachhändler die Grenzen des Marktverantwortungsgebietes beachten und einhalten. Die Belieferung mit CARBONIT-Vertragsprodukten erfolgt ausschließlich über vertragsgebundene Vertriebspartner auf der jeweiligen Handelsstufe.
- b. Desweiteren erbringt CARBONIT als Hersteller eines Markenproduktes Leistungen in folgenden Bereichen:
- Aufrechterhaltung und Pflege der im Einsatz befindlichen Marken einschließlich Corporate Identity und Corporate Design für alle Marketing- und Werbemaßnahmen
  - Fortentwicklung von Marketing- und Werbekonzepten
  - Organisation der Produktion, Belieferung und Logistik für die CARBONIT-Vertragsprodukte
  - Fortentwicklung der Sortimentspolitik einschließlich Ersatzteilen.
- c. Die Inanspruchnahme von Leistungen von CARBONIT setzt voraus, dass sich der Vertriebspartner ausschließlich im Rahmen der Regelungen dieser Vereinbarung bewegt und die zur Verfügung gestellten Marketing- und Werbemaßnahmen konsequent zur Markterschließung und Verbesserung der Umsatzentwicklung einsetzt.
- d. Der Vertriebspartner erhält damit die Berechtigung sich für die Dauer der Laufzeit dieser Vereinbarung als

**„Autorisierter CARBONIT-Großhändler“**

**„Autorisierter CARBONIT-Regionalhändler“**

## **„Autorisierter CARBONIT-Fachhändler“**

(jeweils auswählen)

zu bezeichnen. Die Führung dieser Bezeichnung setzt voraus, dass der Vertriebspartner vollständig die als **Anlage 3** beigefügten „Richtlinien zur Verwendung der Kennzeichen von CARBONIT“ werbewirksam einsetzt, u.a. durch Anbringen eines speziellen Logos, welches von CARBONIT als Scheibenaufkleber und als Datei zur Verfügung gestellt wird. Nach Beendigung dieser Vereinbarung sind sämtliche von ihm verwendeten Logos vom Vertriebspartner auf seine Kosten zu entfernen.

- e. Der Vertriebspartner darf seine Vertriebsberechtigung von CARBONIT-Vertragsprodukten aufgrund dieser Vereinbarung weder vollständig noch teilweise an Dritte übertragen, es sei denn, dass CARBONIT vorher hierzu eine schriftliche Einwilligung erteilt und eine Zusatzvereinbarung mit dem Dritten hierüber getroffen wird.

### **2. Pflichten von CARBONIT**

- a. Als Grundlage für eine langfristige Zusammenarbeit verpflichtet sich CARBONIT, den Vertriebspartner mit CARBONIT-Vertragsprodukten während der Laufzeit dieser Vereinbarung zu beliefern.
- b. CARBONIT hat ein umfangreiches Schulungsprogramm zu den CARBONIT-Vertragsprodukten entwickelt, einerseits bezogen auf die Geräte, die Technik und die Produktion selbst, andererseits bezogen auf die Anwendungszwecke und schließlich im Hinblick auf die Förderung und Aufrechterhaltung der Kundenzufriedenheit. Demgemäß unterbreitet CARBONIT regelmäßig umfangreiche Schulungsangebote für alle Vertriebspartner und veröffentlicht hierzu einen Schulungsplan.
- c. CARBONIT stellt dem Vertriebspartner umfangreiches Marketing- und Werbematerial einschließlich Verkaufshilfen zur Verfügung, das u.a. über die Internet-Adresse [www.carbonit-wasserladende](http://www.carbonit-wasserladende), bei der ein spezieller Vertriebspartner-Login eingerichtet ist, abrufbar ist.

### **3. Pflichten des Vertriebspartners**

- a. Hauptpflicht des Vertriebspartners als Absatzmittler ist die vertragskonforme Förderung des Absatzes von CARBONIT-Vertragsprodukten.
- b. Der Vertriebspartner wird die CARBONIT-Vertragsprodukte ausschließlich zum Vertrieb in dem in **Anlage 2** genannten Marktverantwortungsgebiet erwerben und vertreiben. Die Grenzen des Marktverantwortungsgebietes ergeben sich ebenfalls aus der **Anlage 3**. CARBONIT wird dieses Gebiet keinem anderen Vertriebspartner zuweisen. Der Vertriebspartner wird außerhalb dieses Gebietes keinen „aktiven Vertrieb“ der CARBONIT-Vertragsprodukte betreiben, das heißt

- außerhalb des Marktverantwortungsgebiets für den Vertrieb von CARBONIT-Vertragsprodukte keine Niederlassungen unterhalten;
  - außerhalb des Marktverantwortungsgebiets keine Werbung betreiben, die sich speziell an Kunden außerhalb des Vertragsgebiets richtet;
  - Dritte nicht damit betrauen, außerhalb des Marktverantwortungsgebiets CARBONIT-Vertragsprodukte zu vertreiben, gleich ob im eigenen Namen oder für Rechnung des Vertriebspartners.
- c. Der Vertriebspartner verpflichtet sich zu mit CARBONIT abgestimmten intensiven Verkaufsaktivitäten mit Hilfe der CARBONIT Werbemittel, Verkaufsaktionen, regelmäßigen Schulungen sowie zu regelmäßigen Abstimmungsgesprächen (auch zu Verkaufsförderaktionen, Messen und sonstigen Aktivitäten im Marktverantwortungsgebiet) zur gemeinsamen Marktanalyse bzw. Erfolgskontrolle. Die Aktivitäten werden in einem Aktivitätsplan schriftlich dargestellt. Die Teilnahme an den Erfahrungsaustausch- und Jahrestagungen wie z.B. den sog. „Geschäftsführerkongressen“ sowie die Nutzung erprobter Standardsoftware wird nur vertraglich autorisierten Vertriebspartnern ermöglicht.
- d. CARBONIT ist Inhaber u.a. der internationalen Marke „CARBONIT“, „WASSERLADEN“, „SANUNO“, „DUO-HP“, „VARIO-HP“ sowie „NFP“ und „IFP“. Der Vertriebspartner ist berechtigt und verpflichtet, die von CARBONIT benutzte Marken und andere Kennzeichen nur in Verbindung mit seiner Tätigkeit im Rahmen dieser Vereinbarung zu verwenden. Bei Beendigung dieser Vereinbarung wird der Vertriebspartner den Gebrauch der Marken und Kennzeichen unverzüglich einstellen. Der Vertriebspartner ist nur berechtigt, die Marken und Kennzeichen auf seinem Briefpapier und in der Geschäftsausstattung in der Weise zu nutzen, wie sie von CARBONIT vorgegeben wird, und zwar ausschließlich zur werblichen Kennzeichnung seiner geschäftlichen Tätigkeit als autorisierter Vertriebspartner, jedoch nicht firmenmäßig insbesondere in der Weise, dass Marken, Kennzeichen oder Bestandteile davon als Bestandteil der Handelsfirma des Vertriebspartners aufgenommen und/oder zum Handelsregister angemeldet werden. Auch für die Nutzung innerhalb der Geschäftsausstattung gelten die CI-Richtlinien gemäß **Anlage 3**.
- e. Der Vertriebspartner ist in der Bildung seiner Verkaufspreise frei, wobei er sich als vertragsgebundener Absatzmittler von Markenprodukten, der Preisschleuderei, dem Verkauf unter Einstand und der aggressiven Werbung mit Rabattgewährung an Endkunden enthalten wird. CARBONIT ist berechtigt, im Rahmen kartellrechtlicher Regelungen Höchstpreise und auch Preisvorgaben bei Neueinführung von Produkten oder Niedrigpreisaktionen für bestimmte Zeiträume zu machen, die dann für den Vertriebspartner verbindlich sind. Eine Rabattgewährung soll im übrigen nur in folgenden Fällen erfolgen:
- bei Abo-Erteilung (Bankeinzug) oder Stückzahl größer 1 (Mengenrabatt);
  - für kurzzeitige Verkaufsaktionen (z.B. Messeverkauf) in Absprache mit CARBONIT;
  - bei Skonto und Versandgebühren entscheidet der Vertriebspartner selbst.
- Im übrigen handelt es sich um unverbindliche Preisempfehlungen, soweit von CARBONIT in zur Verfügung gestellten Unterlagen Preislisten, Werbebroschüren, Prospekten u.ä. Endverbraucherverkaufspreise genannt sind.
- f. Der Vertriebspartner hat CARBONIT über alle wesentlichen Umstände ausführlich Bericht zu erstatten, die für den Geschäftserfolg innerhalb des Marktverantwortungsgebietes relevant sind, wie etwa über die Marktlage samt Aktivitäten der Konkurrenz, die Wünsche der Kunden, die Akzeptanz der CARBONIT-Vertragsprodukte, Die Häufigkeit, Art und Weise der Berichterstattung wird der Vertriebspartner in Abstimmung mit CARBONIT gestalten.
- g. Bei Verletzung von gewerblichen Schutzrechten von CARBONIT ist der Vertriebspartner verpflichtet, CARBONIT hierin in jeder Weise zu unterstützen und Angriffe oder Schutzrechtsverletzungen CARBONIT unverzüglich anzuzeigen und CARBONIT bei einer

Rechtsverfolgung zu unterstützen. Im übrigen wird der Vertriebspartner gewerbliche Schutzrechte von CARBONIT weder selbst angreifen noch durch Dritte angreifen lassen oder Dritte beim Angriff hierauf in irgendeiner Art und Weise unterstützen.

#### **4. Onlinehandel**

Wegen des hohen Beratungsaufwandes beim Vertrieb und Verkauf der CARBONIT-Vertragsprodukte verpflichtet sich der Vertriebspartner, dass CARBONIT-Vertragsprodukte grundsätzlich nur an Vertriebspartner – auf welcher Handelsstufe auch immer – vertrieben werden, die über ein angeschlossenes Einzelhandels- und Ladengeschäft verfügen.

Der Onlinehandel ist unter den Markennamen und gewerblichen Schutzrechten von CARBONIT ausdrücklich ausgeschlossen. Im Rahmen eines eigenen Onlinehandels können CARBONIT-Vertragsprodukte unter Einhaltung nachfolgender Bestimmungen vertrieben werden:

- a. Zur Einhaltung der hohen qualitativen Anforderungen an die CARBONIT-Vertragsprodukte sowie zum Zwecke der Optimierung des Vertriebes der CARBONIT-Vertragsprodukte durch die Vertriebspartner ist die umfassende und qualifizierte Beratung der Kunden zwingende Grundlage der Zusammenarbeit. Dies ist im reinen Onlinehandel nur eingeschränkt möglich. Im Falle des zusätzlichen Onlinehandels hat der Vertriebspartner eine eigene Domain zu verwenden. Die Verwendung einer Domain mit der Firmenbezeichnung „CARBONIT“, anderen CARBONIT-Marken oder sonstigen Produktnamen von CARBONIT-Vertragsprodukten ist ihm untersagt. Der Vertriebspartner hat im Impressum eine eindeutige eigene Identifizierung vorzunehmen.
- b. Die CARBONIT-Vertragsprodukte sind als Markenprodukte unter deutlicher Abgrenzung zu Onlineangeboten nicht autorisierter CARBONIT-Händler zu qualifizieren. Auf der Website ist ein sichtbarer Hinweis auf den stationären Einzelhandel zu platzieren. Der Vertriebspartner verpflichtet sich, den Onlinehandel nicht über folgende Interplattformen zu betreiben, es sei denn, die Präsenz des Vertriebspartners auf diesen Plattformen ist so gestaltet, dass sie die hohen Anforderungen an die Aufmachung des Hops erfüllt:

ebay, amazon, yatego, preisroboter, kauflex, ecoshopper, twenga, tradora, billiger.de.

- c. CARBONIT ist für den Onlinehandel berechtigt, in jedem Einzelfall einen bestimmten absoluten Betrag oder ein Liefervolumen festzulegen. Die Festlegung eines solchen Wertes erfolgt nach objektiven Kriterien.

#### **5. Laufzeit - Kündigung**

- a. Diese Vereinbarung läuft zunächst ein Jahr (Fachhändler) / drei Jahre (Regionalhändler) / fünf Jahre (Großhändler), beginnend mit dem Ende des Jahres, in welchem die Vertragsunterzeichnung erfolgt, und danach auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung liegt insbesondere bei einem Verstoß gegen Ziff. 3 a., 3 c. und 4 vor.

- b. Die Kündigung hat in jedem Fall schriftlich (per Einschreiben/Rückschein) zu erfolgen. Nach jeglicher Vertragsbeendigung ist der Vertriebspartner zum Verkauf von CARBONIT-Vertragsprodukten und zur Nutzung der gewerblichen Schutzrechte nicht mehr berechtigt, dies gilt auch für das gesamte dem Vertriebspartner überlassene Marketing-, Werbe- und Schulungsmaterial, was an CARBONIT zurückzugeben ist. CARBONIT ist berechtigt, den durch gemeinsame Inventur zu ermittelnden Lagerbestand zurückzunehmen, und zwar zu Einstandspreisen des Vertriebspartners, abzüglich einer Pauschale von 10 % anteilig für Regie- und Frachtkosten.

## **6. Geheimhaltung, Datenschutz, AGB**

- a. Die Parteien verpflichten sich, alle vertraulichen Informationen, die ihnen bei der Durchführung dieser Vereinbarung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nur für vertraglich vereinbarte Zwecke zu verwenden. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht gegenüber solchen Personen, die zur Kenntnisnahme befugt und gesetzlich oder vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind oder soweit sie der Wahrnehmung eigener Ansprüche entgegensteht oder die andere Partei der Offenlegung zugestimmt hat. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung sind Informationen, Unterlagen, Angaben und Daten, die als solche bezeichnet sind oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind. Der Begriff vertrauliche Informationen umfasst nicht solche Informationen, die
- gemeinfrei bzw. allgemein zugänglich sind oder werden (es sei denn, aufgrund einer Verletzung dieser Vereinbarung durch die andere Partei oder einer ihrer Mitarbeiter);
  - sich bereits rechtmäßig und ohne Vertraulichkeitspflichtverletzung in dem Besitz der informierten Partei befunden hatten, bevor sie sie von der anderen Partei erhalten hat; oder
  - von einem Dritten erhalten wurden, der berechtigt ist, diese Informationen uneingeschränkt offen zu legen.

Die vorstehenden Rechte und Pflichten dieser Ziffer werden von einer Beendigung dieser Vereinbarung nicht berührt. Beide Parteien sind verpflichtet, vertrauliche Informationen der anderen Partei bei Beendigung dieser Vereinbarung nach deren Wahl zurückzugeben oder zu vernichten, soweit diese nicht ordnungsgemäß verbraucht worden oder gesetzlich aufzuheben sind.

- b. Die Parteien verpflichten sich, die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen bei Ausführung dieser Vereinbarung einzuhalten und die Einhaltung dieser Bestimmungen ihren Mitarbeitern aufzuerlegen. Die Parteien verpflichten sich, ihren jeweiligen Datenschutzbeauftragten auf Verlangen die Einhaltung dieser Verpflichtung in der nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Form nachzuweisen.
- c. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertriebspartners finden keine Anwendung. Für die Belieferung mit CARBONIT-Vertragsprodukten gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von CARBONIT, die in ihrer zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung diesem Vertrag als **Anlage 4** beigefügt sind.

## **7. Schlussbestimmungen**

- a. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der gesetzlichen Schriftform; Textform ist nicht ausreichend. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.
- b. Sämtliche Veröffentlichungen, z. B. in Presse, Rundfunk, Fernsehen und Internet, einschließlich Veröffentlichungen zu Werbezwecken, sind vor Veröffentlichung gegenseitig abzustimmen. Dies gilt nicht für Veröffentlichungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen von den Parteien verlangt werden. Der Vertriebspartner verpflichtet sich, alles zu unterlassen, was sich auf den Ruf und den Namen von CARBONIT nachteilig auswirken könnte.
- c. Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods vom 11.04.1980).
- d. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Hamburg.
- e. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden. Das gleiche gilt für den Fall, dass diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke werden die Parteien eine angemessene Regelung vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss der Vereinbarung diesen Punkt bedacht hätten.
- f. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Diese Vereinbarung ersetzt alle vorher zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarungen.

Ort, Datum	Ort, Datum
Vertriebspartner	CARBONIT Filtertechnik GmbH, Dr. Peter Westerbarkey, Geschäftsführer
[Unterschrift]	[Unterschrift]

**Anlagen**

Anlage 1      Liste CARBONIT-Vertragsprodukte einschl. Preisliste zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses

- Anlage 2      Marktverantwortungsgebiet
- Anlage 3      CI-Richtlinien zur Verwendung der Kennzeichen
- Anlage 4      Allgemeine Geschäftsbedingungen